

1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Verpackung von Produkten externer Lieferanten, wenn keine Standardverpackung oder andere Verpackungsvorgaben in der Bestellung schriftlich definiert sind.

Diese Verpackungsrichtlinie gilt für alle Lieferanten der Lindner - Gruppe.

2 Richtlinien

2.1 Kennzeichnung der Verpackung

Die Verpackungseinheit ist mindestens mit einem Aufkleber, und bei mehreren Teilen zusätzlich mit einer Packliste zu kennzeichnen.

Folgende Angaben müssen auf dem Aufkleber enthalten sein:

1. Bestellnummer (Bsp.: B 05 / 123456)
2. Positionsnummer der Bestellung
3. Teilenummer, Teilebezeichnung und Menge der Verpackungseinheit

Besteht die Gefahr von Produktbeschädigungen beim Stürzen der Verpackungseinheit, ist dies auf jeder Verpackungseinheit deutlich zu kennzeichnen.

2.2 Lieferschein

Die gesamte Lieferung muss als Begleitunterlage einen Lieferschein mit folgenden Angaben haben:

1. Bestellnummer
2. Lieferadresse
3. Teilenummer & Teilebezeichnung
4. Gesamt-Liefermenge & Teilmenge pro Packstück
5. Anzahl der Packstücke
6. Gewicht pro Packstück
7. Warentarifnummer und Warenursprung

Der Lieferschein ist außen an der Ware bzw. am Packstück anzubringen.

Jede Bestellung (separate Bestell-Nummer) muß separat verpackt sein.

Bei Bestellungen mit mehreren Positionen („lt. Anlage“) müssen die einzelnen Positionen auf dem Lieferschein erkenntlich sein.

2.3 LKW

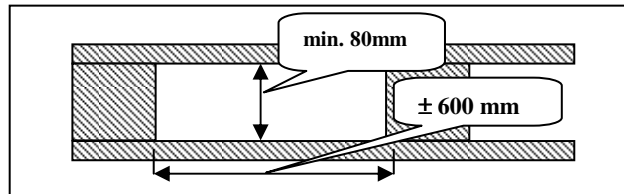
Bei einer LKW-Verladung sind die Abmessungen der Paletten wie folgt beschränkt:

max. Breite in m	1,20
max. Höhe in m	2,20
max. Höhe bei Stapelbarkeit in m	1,10

2.4 Paletten

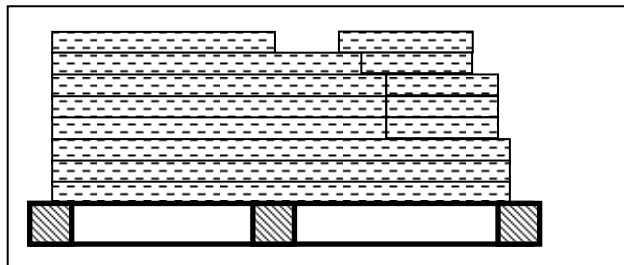
Unterlagen:

1. Die Palette ist generell größer zu wählen, als das Produkt.
2. Verwendung von Standardpaletten.
3. Bei Sonderpaletten ist darauf zu achten, dass diese von zwei Seiten mit Stapler und Hubwagen befahrbar sind (Mindesteinfahrtiefe 8 cm). Der Abstand der Querhölzer beträgt ± 600 mm.



Stapelung:

Die Teile oder Packstücke sollen gleichmäßig auf der Palette gestapelt und verteilt sein, so dass eine eventuell nötige Stapelung möglich ist.



Gewicht:

Das Maximalgewicht einer Palette darf 1,2 t nicht überschreiten.

Verpackung:

Alle Teile sind vor Verrutschen und bei Bedarf durch geeignete Zwischenlagen und Umhüllungen so zu schützen, dass transportbedingte Beschädigungen verhindert werden.

Zusätzlich sind bei empfindlichen Teilen Kantenschutzecken unterzulegen.

Es sind generell Einwegverpackungen zu verwenden.

3 Nichteinhaltung der Verpackungsrichtlinie

Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben dieser Verpackungsrichtlinie.

Im Rahmen der Wareneingangsprüfung wird dies durch den Besteller überprüft.

Der Besteller behält sich vor, Waren als nicht vertragsgemäß zurückzuweisen, die nicht gemäß dieser Verpackungsrichtlinie verpackt wurden. Sofern beschädigte oder zerstörte Ware angeliefert wird und die Verpackungsrichtlinie nicht eingehalten wurde wird widerleglich vermutet, dass die Beschädigung oder Zerstörung auf die falsche oder ungenügende Verpackung zurückzuführen ist.

Im Falle, dass dem Besteller Zusatz- und/oder Folgekosten entstehen – z. B. durch Um- oder Nachverpackungsmaßnahmen, Nachlieferungen, Entsorgungskosten, Fremdbeschaffung oder Verzugskosten – hat der Lieferant diese zu tragen, sofern er seine Ware nicht gemäß der Verpackungsrichtlinie verpackt hat.